

## **Satzung**

über die Verleihung des Kulturpreises  
und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken

vom 11.12.2019

### **§ 1 Allgemeines**

<sup>1</sup>Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht

1. den Kulturpreis des Bezirks Mittelfranken
2. drei Förderpreise des Bezirks Mittelfranken.

<sup>2</sup>Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen. <sup>3</sup>Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

### **§ 2 Name**

- (1) <sup>1</sup>Der Kulturpreis wird nach dem in Mittelfranken geborenen Dichter des deutschen Mittelalters Wolfram von Eschenbach benannt.

<sup>2</sup>Er trägt den Namen

**„Wolfram-von-Eschenbach-Preis“.**

- (2) Die Förderpreise tragen den Namen

**„Förderpreise des Bezirks Mittelfranken“.**

### **§ 3 Ausstattung der Preise**

- (1) Der Wolfram-von-Eschenbach-Preis ist mit einer Zuwendung von 15.000,00 € verbunden.
- (2) Die Förderpreise sind mit Zuwendungen von je 5.000,00 € ausgestattet.

### **§ 4 Preisträger**

- (1) Der Kulturpreis kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit in Anerkennung bedeutsamen kulturellen Schaffens verliehen werden.

- (2) Die Förderpreise können verliehen werden an durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen, welche weitere positive Entwicklungen erwarten lassen.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist die Verleihung auch an Personengruppen möglich.

## **§ 5 Antragsrecht zur Preisverleihung**

- (1) Anregungen zur Verleihung der Preise können nur aus der Bürgerschaft Mittelfrankens gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April eines Jahres bei der Bezirksverwaltung in Ansbach einzureichen.
- (4) Die Einreichungsfrist ist öffentlich in den mittelfränkischen Tageszeitungen bekannt zu geben.

## **§ 6 Sachverständigengremium**

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein Sachverständigengremium mit mindestens neun, höchstens 15 Mitgliedern. <sup>2</sup>Das Sachverständigengremium besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie der Medien. <sup>3</sup>Im Sachverständigengremium sind aus dem Bezirkstag bis zu vier beratende Mitglieder vertreten: der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, der stellvertretende Bezirkstagspräsident/die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, der Beauftragte/die Beauftragte für Kultur und Heimatpflege und ein weiteres Mitglied aus dem Kulturausschuss. <sup>4</sup>Die Mitglieder können sich vertreten lassen. <sup>5</sup>Die Festlegung wird durch den Bezirkstag bestimmt. <sup>6</sup>Bei Verhinderung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin, gilt Art. 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 der BezO entsprechend. <sup>7</sup>Weiterhin sind der Leitende Verwaltungsbeamte/die Leitende Verwaltungsbeamtin und der Kulturreferent/die Kulturreferentin beratend tätig.
- (2) <sup>1</sup>Das Sachverständigengremium tritt i.d.R. einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Es bestellt für die Dauer der Berufungsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Sitzungen leitet und dem Bezirkstag die Verleihungsvorschläge entsprechend vorträgt und begründet. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall übernimmt das älteste Mitglied des Sachverständigengremiums dessen/deren Funktion. <sup>4</sup>Die Sitzungen des Sachverständigengremiums werden in Absprache mit dem/der Vorsitzenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des Bezirks Mittelfranken einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Sachverständigengremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Art. 14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.

- (4) <sup>1</sup>Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht dem Bezirkstag Vorschläge zur Verleihung. <sup>2</sup>Dies gilt für die Aberkennung des Preises nach § 9 entsprechend. <sup>3</sup>Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. <sup>4</sup>Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. <sup>5</sup>Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr.
- (5) <sup>1</sup>Das Sachverständigengremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i.S.d. § 29 der GeschO des Bezirkstags Mittelfranken eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Wird das Sachverständigengremium infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>4</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

## **§ 7**

### **Entscheidung durch den Bezirkstag**

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisträger oder die Aberkennung des Preises nach § 9. <sup>2</sup>Will er von der Empfehlung des Sachverständigengremiums abweichen, kann er dies nur, wenn er diese zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Sachverständigengremiums und des Kulturausschusses unter Vorsitz des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin behandelt hat.
- (2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Verleihung**

- (1) Die Verleihung findet in Wolframs-Eschenbach statt.
- (2) Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:
1. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht ..... in Anerkennung hervorragenden kulturellen Schaffens den Wolfram-von-Eschenbach-Preis.“
  2. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht ..... in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen den Förderpreis des Bezirks Mittelfranken.“

## **§ 9**

### **Aberkennung eines Preises**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich ein Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, für den verliehenen Kulturpreis oder den Förderpreis des Bezirks Mittelfranken für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen. <sup>2</sup>Der Bezirk Mittelfranken behält sich die Rückforderung der mit dem Preis verbundenen Zuwendung gemäß § 3 für den Fall vor, dass der Preisträger hinsichtlich der Entscheidung der Preisverleihung zugrundeliegenden Sachverhalts (u.a. Urheberschaft der kulturellen Werke) getäuscht hat.

- (2) <sup>1</sup>Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und das Sachverständigen-gremium nach § 6.
- (3) Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt entsprechend §§ 6 und 7.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken vom 31.05.2017 außer Kraft.

Ansbach, den 11.12.2019

Bezirk Mittelfranken

Armin K r o d e r  
Bezirkstagspräsident